

## Beschluss des Kantonsrathes

betreffend

die Gemeindezugehörigkeit von Feldi und Herten.

(Vom 18. Februar 1884.)

---

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,  
in Anwendung von § 4 Absatz 2 das Gesetzes betr. das Gemeindewesen

beschliesst:

1. Die Zivilgemeinden Feldi und Herten werden von der politischen Gemeinde Ellikon a. d. Th. abgetrennt und der politischen Gemeinde Altikon zugetheilt; im Weiteren wird Herten auch kirchlich von Ellikon abgelöst und der Gemeinde Altikon einverleibt.

2. Die Verbände dieser Zivilgemeinden sind in dem Zeitpunkte aufzuheben, in welchem die ökonomischen Fragen der Lostrennung derselben von Ellikon und ihrer Zutheilung zu Altikon geordnet sein werden. Kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so sind diese Verhältnisse auf dem Wege des Administrativprozesses zu regeln.

3. Der Staat leistet an die politische Gemeinde Altikon einen einmaligen Beitrag von 16,000 Franken, welcher dem Armengute einzuverleiben ist.

4. Mittheilung an den Regierungsrath zur Vollziehung.

Zürich, den 18. Februar 1884.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

U. Meister.

Der erste Sekretär:

Nussbaumer.

Die Auflösung der Zivilgemeinde Herten wurde vom Regierungsrathe am 18. Juni 1887 beschlossen.

---